

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Mainz
für die Haushaltsjahre 2017 und 2018
vom 2018**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21), am 14.03.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier mit Verfügung vom 2018 genehmigt wurde:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2018 werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	verändert sich um Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	659.479.213	3.402.432	662.881.645
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	699.670.209	7.275.045	706.945.254
das Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag)	40.190.996	3.872.613	44.063.609
2. im Finanzhaushalt			
die ordentlichen Einzahlungen	641.627.799	3.375.000	645.002.799
die ordentlichen Auszahlungen	661.323.655	7.182.882	668.506.537
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	19.695.856	3.807.882	23.503.738
die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	26.879.198	0	26.879.198
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	62.611.071	10.032.280	72.643.351
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.731.873	10.032.280	45.764.153
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	82.927.729	13.840.162	96.767.891
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	27.500.000	0	27.500.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	55.427.729	13.840.162	69.267.891

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0	Euro auf	0	Euro
verzinsten Kredite von bisher	35.731.873	Euro auf	45.764.153	Euro
zusammen von bisher	35.731.873	Euro auf	45.764.153	Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 20.863.000 Euro auf 27.863.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 13.429.000 Euro auf 18.629.000 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung bleibt unverändert.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<hr/> 0 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung	
a) Entsorgungsbetrieb auf	5.000.000 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	150.000 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<hr/> 5.150.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen	
a) Entsorgungsbetrieb auf	0 Euro
b) Kommunale Datenzentrale auf	0 Euro
c) Gebäudewirtschaft auf	0 Euro
zusammen auf	<hr/> 0 Euro

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht verändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 01.01.2016 betrug 876.201.603 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt

zum 31.12.2017 = 841.755.969 Euro und

zum 31.12.2018 = 797.692.360 Euro.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Erheblichkeitsgrenze gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bleibt unverändert.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze für die einzeln darzustellenden Investitionen bleibt unverändert.

§ 10 Altersteilzeit

Die Anzahl der zugelassenen Fälle der Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte bleibt unverändert.

§ 11 Beiträge zur Weinbergshut

In den Stadtteilen Mainz-Ebersheim, Mainz-Hechtsheim und Mainz-Laubenheim erfolgt die Umlage mit 100 % der Gesamtkosten auf die Weinbergsbesitzer nach der Größe der im Ertrag stehenden Weinberge und bleibt somit unverändert.

Mainz, den
Stadtverwaltung

Ebling
Oberbürgermeister